

Gemeinde Cölpin

Beschlussvorlage Gemeinde Cölpin 03GV/20/007 öffentlich

Betrefi

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Cölpin "Uns DörpHus"

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Finanzen	31.07.2020
Sachbearbeitung:	·
Mandy Arnarson	
Verantwortlich:	
Joachim Jünger	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin (Entscheidung)	13.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Cölpin beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Cölpin "Uns DörpHus" sowie das Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung.

Sachverhalt:

In der Gemeindevertretersitzung am 21.11.2019 wurde die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Cölpin "Uns Dörphus" beschlossen, um möglichst eine Kostendeckung durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte zu erreichen. Nach Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Satzung die Umschreibung in eine Benutzungs- und Entgeltordnung empfohlen, da die Änderung der Satzung eine grundlegende Überarbeitung zur Folge gehabt hätte.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Cölpin "Uns DörpHus"

Jünger Bürgermeister gez. Lorenz Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde



Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Cölpin für das Gemeindezentrum "Uns DörpHus"

Auf Grund des § 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Cölpin in ihrer Sitzung am 13.08.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Das Gemeindezentrum Cölpin "Uns DörpHus", Woldegker Chaussee 31 A in 17094 Cölpin befindet sich im kommunalen Eigentum.

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (Mieter). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

(1) Die Gemeinde Cölpin vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten im Gemeindezentrum "Uns DörpHus":

a) Kleiner Saal inkl. Toilettentrakt

b) Großer Saal inkl. Toilettentrakt (wahlweise inkl. Behinderten-WC)

c) Küche inkl. Technik / Gerät / Geschirr / Besteck

d) Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss

e) Mobiliar (Bierzeltgarnitur / Stehtisch / Technik)

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (Verwalter) zu beantragen.
- (2) Die Vermietungsbestätigung (Vergabe) erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei unvorhersehbaren Ausfällen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

§ 4 Nutzungsüberlassung

(1) Vor der Nutzungsüberlassung / Vermietung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Dieser enthält neben den Nutzerdaten, dem Nutzungsgegenstand und der Nutzungsart, die Nutzungsdauer, die Höhe der Gebühr sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

- (2) Die Nutzung des Gemeindezentrums durch die Gemeinde Cölpin, ortsansässige Vereine oder gemeinnützigen Vereinigungen hat Vorrang vor einer überwiegend oder ausschließlich privaten Nutzung. Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung und nur für die angemeldete Veranstaltung zulässig. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.
- (4) Antragsteller für öffentliche Veranstaltungen mit Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes unterliegen nicht den Festlegungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. In diesem Fällen erfolgt eine einzelvertragliche Regelung.
- (5) Die im Gemeindezentrum öffentlich aushängende Hausordnung ist für alle Nutzer / Mieter / Besucher verbindlich.

§ 5 Übergabe und Übernahme

- (1) Anmeldung, Stornierung, Vertragsabschluss, Übergabe sowie Übernahme des Vermietungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich über bzw. durch den Verwalter.
- (2) Pflichten des Mieters für den sorgsamen Umgang mit dem kommunalen Eigentum, zur Einhaltung der Hausordnung sowie zum Schadensersatz sind im Nutzungsvertrag detailliert zu verankern.
- (3) Die Übergabe des Mietgegenstandes zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach erfolgter Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Großer Saal	eintägige Nutzung mehrtägige Nutzung		/ Nutzung / Nutzung
Kleiner Saal		70 EUR	/ Nutzung
Küche		30 EUR	/ Nutzung
1. OG	für Nutzer GZ für Fremdnutzer		/ Person / Tag / Person / Tag
Reinigung		40 EUR	
Geräte	Bierzeltgarnitur Stehtisch Wandprojektor Notebook Musikanlage	10 EUR 10 EUR	/ Nutzung / Nutzung / Nutzung / Nutzung / Nutzung

- (2) Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

 Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Für grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde, ortsansässige Vereine sowie gemeinnützige Vereinigungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Verwalter eingehen. Anderenfalls ist ein Entgelt in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten für Heizung, Trinkwasser, Abwasser und Elektroenergie gehen zu Lasten des Nutzers. Sie sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (2) Ist während der Nutzung der Einsatz von technischem Gerät vorgesehen, bei dem erheblich höhere Nebenkosten als im Normalfall zu erwarten sind, ist der Verwalter berechtigt, einen Kostenzuschuss in vertretbarer Höhe zu verlangen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Teilnehmern der Veranstaltung während der Nutzung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattungen, Ausrüstung) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hält die Gemeinde Cölpin und den Verwalter von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die die Gemeinde und der Verwalter nicht zu vertreten haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cölpin,

Joachim Jünger Bürgermeister